

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates (Kommunalwahl) am 13.09.2026

I. Wahl des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W.

Am 13. September 2026 wird in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeinde Hilter a.T.W. ein neuer Rat gewählt.

Gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

II. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Es sind **26** Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen (§ 46 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften des § 21 NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden von der Gemeindevorstand auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wahlvorschläge können gem. § 21 Abs. 1 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 31. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde Hilter a.T.W. hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleitung vom 23.07.2025 (Nds. MBl. Nr. 372/2025) von dieser Verpflichtung befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Hilter (UWG Hilter)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. NKWG und §§ 31 ff. NKWO ausdrücklich hingewiesen.

V. Wahlanzeige

Außer den in der vorgenannten Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleitung genannten Parteien CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE und Die Linke können Parteien nur dann Wahlvorschläge als Partei einreichen, wenn sie Ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie der Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

VI. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind schriftlich und inhaltlich vollständig bis spätestens

Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr,

bei der

**Wahlleitung der Gemeinde Hilter a.T.W.
Rathaus
Osnabrücker Str. 1
49176 Hilter a.T.W.**

einzureichen. Da es sich um eine **Ausschlussfrist** handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

Hilter a.T.W., 28. April 2026



Sommer
Gemeindewahlleiter